



## Benutzung gebietsfremder Motorräder (und anderer Kfz) in Deutschland

Viele sind gekommen. Aus allen Richtungen Europas, auch von Übersee. Das INDIAN-Treffen hat begonnen.

Endloses Benzingespräch am Abend, und am nächsten Tag soll die Ausfahrt anstehen. Einige Teilnehmer hatten schon abgesprochen, ihre Rothäute zu tauschen, um so fremde Pfade zu erkunden.

Was hatte ich mich gefreut, doch die INDIAN meines dänischen Freundes zu fahren. Ich selbst hab' meine kleine Rothaut, die Junior-Scout, noch lange nicht fahrbereit, und mir wird das Angebot gemacht, doch mal mit seiner Chief zu fahren. Was heißt Angebot? Würde ich es ausschlagen, ist jemand aber höchst beleidigt, und ich müßte mich so mancher Worthülse einer mir kaum bekannten Sprache erwehren. Man spricht sonst Englisch. Ich durfte schon einmal seine INDIAN fahren, aber das war in Dänemark. Nicht nachgedacht, was ein dänischer Polizist wohl sagen würde, käme ich in seine Kontrolle. Einfach los! Es war zwar im Winter und beinkalt, aber egal. Die Knochen würden schon wieder warm werden.

Das dachte ich in unserem Lande auch, aber da fragt doch tatsächlich jemand aus dem Hintergrund: "Darf man das denn?" Da meldet sich auch schon mein Gewissen. Zunächst überwiegt der schlechtere Teil. Aber dann?

Ich werde nachdenklich. Der Tag würde verdorben sein. Also, ab dafür. No risk, no fun.

Tage und Wochen später versuche ich, mich schlau zu machen. Da gibt es Regelungen ohne Ende, die ich aber nur kurz aufführen und allgemein halten will. Art. 2 "Allgemeines Zollrecht Gemeinschaftsrecht VO (EWG) Nr. 2913/92 Zollkodex" lautet:

*Soweit nicht durch internationale Übereinkommen, geographisch und wirtschaftlich begrenztes Wohnheitsrecht oder autonome Gemeinschaftsmaßnahmen etwas Gegenteiliges bestimmt ist, gilt das gemeinschaftliche Zollrecht einheitlich im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.*

Dänemark und Deutschland gehören zum Zollgebiet der Gemeinschaft (EU), wie auch die nachfolgenden Staaten: Schweden, Finnland, Großbritannien, Irland, Nordirland, Niederlande, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal, Monaco, Italien, San Marino, Griechenland, Österreich.

Gemäß dieser Verordnung darf ich die gute Chief über unsere Straßen rollen lassen. Es ist kein gebietsfremdes Fahrzeug und wird somit nicht nach Deutschland eingeführt. Ich brauche also weder Zoll noch Einfuhrsteuer zu entrichten. Ich bin erleichtert, nein, sogar happy. Nicht auszudenken, wenn ich nicht gefahren wäre.

Nun gibt es aber auch Fahrzeuge, die außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zugelassen und demnach gebietsfremde Fahrzeuge sind. Ein solcher INDIANer ist auch beim Treffen in Deutschland. Angenommen, er kommt aus Tschechien. Was nun? Losfahren und eine Kontrolle riskieren?

Tschechiens Rothäute kommen für uns aus dem Zollaussland. Man sagt auch "Drittland". Drittländer dürfen ihre INDIANer grundsätzlich (Jippie, also doch eine Möglichkeit?) nur selbst zur vorübergehenden Verwendung einführen und wieder ausführen (Nachzulesen in Art. 137 Zollkodex und Art. 717-719 Zollkodex Durchführungsverordnung). Fahre ich nun diese INDIAN, liegt eine zweckwidrige Verwendung vor. Ich bzw. der INDIANfreund aus Tschechien müßte plötzlich Zoll und Einfuhrsteuer entrichten. O, Theo! Weiter liegen Verstöße gegen die Zulassungs- und Kraftfahrtsteuerpflicht vor.

Was bedeutet nun das Wörtchen "grundsätzlich" in diesem Zusammenhang? Es bedeutet, das Ausnahmen von dieser Regelung möglich sind. Beispiel: Mein Freund beauftragt mich, ihn zum Bahnhof zu fahren. Er muß schnell in die Heimat zurück und würde in einer Woche wiederkommen. Dann bekomme ich den nächsten Auftrag: Ich soll ihm von einem anderen INDIAN-Fahrer in Deutschland ei-



nige Ersatzteile besorgen. Dafür soll ich seine INDIAN benutzen. Und, das schönste kommt jetzt: Ich darf das, denn ich habe einen Auftrag (zwar nicht vom Herrn, aber...). Der Auftrag ist Voraussetzung. Vorsichtshalber sollte man sich eine Vollmacht ausstellen lassen, um evtl behördlichem Streß vorzubeugen. Denn, obwohl wir hier im Recht wären, bezweifle ich, daß alle Ordnungshüter dies wissen.

Steuerpflichtig wird die Benutzung eines ausländischen Fahrzeuges aber auf jeden Fall nach einem Jahr. Hier ist es dann uninteressant, ob ein In- oder Ausländer die Rothaut vorantreibt. Die Frage, in welchem Land die INDIAN dann zugelassen ist (Zollgemeinschaft oder Drittland), erübrigt sich dann. Grundsätzlich!

Hier möchte ich jedoch keine

weiteren Einzelheiten erläutern. Das würde den Rahmen sprengen. Es soll hiermit lediglich eine Hilfe für Treffen oder Besuche gegeben werden, falls mal jemand eine andere INDIAN ohne deutsche Zulassung fahren möchte/darf/muß. Fragen können an mich gerichtet werden unter meiner neuen Tel-Nr. 04101/23369 (dito Hoddel L.)

**Harry Lehmann/Plinneberg**

